|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0640 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 25.03.1944 |
| P. | 268–269 |

[*p. 268*] A. Mit Entscheid vom 28. Januar 1944 verweigerte das Mietamt Dietikon dem E. Imbach, Maschinenschlosser, Schulstraße 183, Wettingen (Aargau), gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend // [*p. 269*] Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Gemeinde Dietikon.

B. Hiegegen rekurrierte E. Imbach am 2. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Dietikon zu erteilen.

C. Das Mietamt Dietikon beantragt in seiner Vernehmlassung vom 5. Februar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Maschinenschlosser, arbeitet seit dem 20. September 1943 in der Metallwarenfabrik in Dietikon. Währenddem Frau und Kind zurzeit wegen der Unmöglichkeit, anderswo eine Wohnung zu finden, noch an seinem früheren Wohnorte in Niederuzwil leben, wohnt er selber bei seiner Mutter in Wettingen. Heute wünscht er, sich mit seiner Familie in Dietikon niederlassen zu dürfen. Zur Begründung seines Begehrens führt er aus, daß es ihm aus finanziellen Gründen unmöglich sei, von seiner Familie auf die Dauer getrennt zu leben. Ein solches Wohnen würde zudem einem engeren Familienleben im Wege stehen.

Erkundigungen bei der Arbeitgeberin haben ergeben, daß der Rekurrent mit aller Wahrscheinlichkeit dauernd beschäftigt werden kann. Es ist ihm daher ein lebenswichtiges Interesse an der Wohnsitznahme in der Gemeinde Dietikon nicht abzusprechen. Dazu kommt, daß es für ihn eine starke seelische und finanzielle Belastung bedeutet, von seiner Familie getrennt leben zu müssen. Die dauernde Verweigerung der Niederlassung erscheint demzufolge nicht als gerechtfertigt. Dagegen ist mit Rücksicht darauf, daß zurzeit in Dietikon keine Wohnungen zur Verfügung stehen, die Niederlassung erst auf den 1. Oktober 1944 zu erteilen in der Meinung, daß bis dahin eine Anzahl neue Wohnungen erstellt werden dürften.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des E. Imbach betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid des Mietamtes der Gemeinde Dietikon vom 28. Januar 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten auf den 1. Oktober 1944 die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Dietikon erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) E. Imbach, Maschinenschlosser, Henauerstr. 807, Niederuzwil, unter Rücksendung seiner Akten, b) das Mietamt der Gemeinde Dietikon, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]